

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin Heidelberg [Vorstand: Professor Dr. *Schwarzacher*] und aus der Univ.-Anstalt für Gerichtliche Medizin und Naturwissenschaftliche Kriminalistik Jena [Direktor: Professor *Buhtz*].)

## Die Beurteilung verstellter, abgestrittener, echter Unterschriften.

Von

Prof. Dr. **Gerhard Buhtz**, Jena, und Dr. **Hans Köstner**, Heidelberg.

Mit 5 Textabbildungen.

Es liegen bereits eine Reihe von experimentellen Arbeiten über die Verstellung der Handschrift vor, z. B. von *Georg Meyer*<sup>5</sup>, *Schneickert*<sup>10–15</sup>, *Mueller*<sup>7</sup> und *Saudek*<sup>9</sup>. Handelte es sich dort aber um die Untersuchung und Identifizierung *längerer Schriftproben* — wobei im Ernstfall daran gedacht werden konnte, nach dem Urheber einer Testamentfälschung oder eines anonymen Briefes zu suchen — so sollen hier genauere Untersuchungen über ein ebenso wichtiges Kapitel der Urkundenfälschung vorgenommen werden, das fast noch häufiger zu Konflikten mit dem Strafgesetzbuch führt, nämlich über die Fälschung oder Verstellung der *Unterschrift*.

Die Schwierigkeit der Fälschung von Testamenten wird schon wegen des Umfanges manchen davon abhalten. Ganz anders bei Unterschriften, die durch ihre Kürze einen verstärkten Anreiz zur Fälschung bieten, wenn auch hier andere — dem Fälscher aber selten bekannte — Schwierigkeiten auftreten. Dabei sind diese Unterschriftenfälschungen bei der starken Verbreitung der Schecks, Wechsel, Quittungen und Postanweisungen außerordentlich häufig! Nach *Schneickert* treten sie gerade bei Postanweisungen auf, weil das Personal nicht ausreichend geschult ist. Das ist richtig und führt dazu, daß selbst verhältnismäßig plumpe Fälschungen noch zur Täuschung der Postbeamten ausreichen. Die Begutachtung einer Postanweisung hat den letzten Anstoß zu dieser Arbeit gegeben, in der die Beurteilung verstellter abgestrittener, aber echter Unterschriften behandelt werden soll. Um diese Frage handelte es sich auch bei dem erwähnten Gutachten. Solche Fälle scheinen sehr selten zu sein, da bisher nur von *Schneickert* ausführlicher darüber berichtet wird. *Osborn* beschränkt sich darauf, zu erwähnen, daß man gelegentlich an eine derartige Möglichkeit denken müsse. Es handelt sich also nicht um die oft vorkommende Nachahmung einer fremden Unterschrift, sondern um die Verstellung des eigenen Namenszuges, um später — evtl. unter Eid — abzuleugnen, daß dieser echt sei.

So lagen die Dinge auch bei dem von uns begutachteten Fall: Der Schriftsteller und Sprachlehrer W. hatte Anzeige wegen vermutlicher Unterschlagung

gegen Postbeamte erstattet; wie schon öfter in früheren Jahren habe er sich zur Erholung in K. aufgehalten; Briefe, Geld usw. hätte er sich postlagernd nachsenden lassen.

Während dieser Zeit seien 4 Postanweisungen für Honorare in Höhe von R.M. 8,—; 5,—; 5,— und 12,25, zusammen also R.M. 30,25 an ihn abgesandt worden, wie er nachträglich durch Rückfrage bei den Verlegern festgestellt hätte; diese Beträge habe er nicht erhalten, sie müßten daher von dem Schalterbeamten an eine falsche Person ausgegeben bzw. unterschlagen worden sein. Aus den postalischen Vermerken wurde festgestellt, daß die 4 Postanweisungen an 2 verschiedenen Tagen zur Auszahlung gelangt seien. Als die Postbehörde dem W. nunmehr die Quittungsunterschriften auf den 4 Anweisungen vorlegen ließ, behauptete er, daß sie sämtlich gefälscht seien. Die Postbeamten in K. hätten seit Jahren seine Gewohnheiten und die Schriftzüge seiner Unterschrift gekannt, die er immer „ohne lange Überlegung, impulsiv“ abgebe; er sei das Opfer eines raffinierten Schwindlers geworden. W. erhob deshalb Anspruch auf Auszahlung der an ihn überwiesenen R.M. 30,25 und führte Beschwerde, als er auf mehrfache Reklamationen hin nicht sofort Antwort bekam. — Tatsächlich erhielt er diese Summe später ausbezahlt, nachdem sich die in Frage kommenden Schalterbeamten bereit erklärt hatten, die Beträge aus eigener Tasche zu ersetzen.

W. hob hervor, daß er mit seiner Anzeige im öffentlichen Interesse zu handeln glaube; das Postamt habe die Sache vertuschen wollen; der „nachlässigen Praxis“, postlagernde Sendungen an unrichtige Personen ohne Legitimation auszugeben, müsse ein Ende bereitet werden. Selbstverständlich seien dem Täter nicht bloß Geld, sondern auch wichtige Briefe, Manuskripte usw. ausgehändigt worden.

Zur Klärung des Falles wurden unbefangene echte Unterschriften des W. erhoben, die zum Teil recht starke Ähnlichkeiten mit den bestrittenen aufwiesen und den Verdacht erweckten, daß es sich doch um echte Quittungen handelte, die von W. nur abgestritten wurden, um die Reichspost zu betrügen. Durch das nunmehr gegen W. eingeleitete Strafverfahren fühlte er sich schwer gekränkt; er drohte mit Beschwerde beim Justizministerium und Veröffentlichung in der Presse; er habe sich mit größter Gewissenhaftigkeit befleißigt, ein redliches und ehrliches Leben zu führen, er sei völlig unbescholten. Jedes Kind sehe doch, daß die Unterschriften auf den Anweisungen gefälscht seien, sie seien in raffinierter Weise nachgemalt, der Täter habe die Sache offenbar von langer Hand gründlich vorbereitet.

Weder das Postamt noch die Staatsanwaltschaft hätten es bisher in dieser eminent wichtigen Sache für notwendig erachtet, einen Schriftsachverständigen zu befragen, der die Fälschung seines Namens doch sofort hätte feststellen müssen. Das sage ihm genug! Er habe von Anfang an ein derartiges Gutachten beantragt! Schon die Unterschrift „Johann“ auf 2 Anweisungen beweise die Haltlosigkeit des Mißtrauens, da er niemals mit „Johann“ unterschreibe, zumal er „Johannes“ heiße und nicht „Johann“ und auch entsprechend zeichne. Hierdurch habe er trotz der sehr ähnlichen Schrift auf den ersten Blick die Fälschung erkannt; es wirke „direkt tragikomisch“, daß er zu dem „ungeheuren Schaden“ (von R.M. 30,25!), den er erlitten habe, noch polizeiliche Belästigungen erfahren müsse. Ein anderes Mal betonte W. allerdings, er werde seine Familie „wegen einer solchen Bagatelle“ nicht ins Unglück stürzen, dafür sei dieser Betrag doch viel zu gering; er habe im Sommer 1931 monatlich allein 50,— bis 60,— R.M. für Porto verbraucht. In merkwürdigem Gegensatz hierzu steht ein Brief, in dem er „in äußerster Not, als armer Schriftsteller flehentlich“ um ein Honorar von R.M. 10,— bittet, da er nichts mehr habe, um weiter zu leben. „Es ist ein verzweifelter Notruf, den ich im Vertrauen auf Gottes Hilfe an Sie richte!“

Diese Widersprüche versuchte W. dadurch zu erklären, daß die Konkurrenz unter den Schriftstellern so groß sei, daß man auf jede Art an die Verleger appellieren müsse, damit die Arbeit angenommen werde.

Von der Polizei konnte über den Leumund des W. nichts Nachteiliges in Erfahrung gebracht werden; er wurde als ehrlicher, strebsamer und sonst ruhiger Mensch geschildert; es sei daher anzunehmen, daß er die Gelder in K. nicht in Empfang genommen habe.

Bei Erhebung des Strafregisterauszuges ergab sich jedoch überraschenderweise, daß in den Jahren 1901—1911 im ganzen 11 Strafen wegen Urkundenfälschung und Betrug (i. R.) mit im ganzen 8 Jahren 2 Monaten 5 Wochen Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust eingetragen waren.

Nunmehr wurde das Institut für gerichtliche Medizin in Heidelberg um Erstattung eines Gutachtens ersucht; in diesem wurde u. a. folgendes ausgeführt:

„Bemerkenswert ist, daß die ersten beiden Unterschriften den Auszahlungsvermerk 20. VI. 1931, die letzten beiden dagegen den Vermerk 23. VI. 1931 tragen. Die fraglichen 4 Beträge müssen also in einem Abstand von 3 Tagen ausbezahlt worden sein. Hinzu kommt, daß dies von 2 verschiedenen Beamten geschah.

Abweichend ist die Schreibweise des Vornamens. Am 20. VI. steht zweimal ‚Joh.‘, am 23. VI. zweimal ‚Johann‘ da. Gerade auf diese Schreibweise ‚Johann‘ stützt der Angeschuldigte W. u. a. die Behauptung, daß diese Unterschriften nicht von ihm selbst stammten, denn er heiße ‚Johannes‘ und unterschreibe nie ‚Johann‘.

Wenn man eine Unterschlagung der Beträge durch Postbeamte zunächst einmal außer acht läßt, so muß man davon ausgehen, daß die 4 Beträge an einen Empfänger, der sich W. nannte bzw. als solcher auswies, ausgezahlt worden sind.

Bei der ersten Betrachtung schon weisen die 4 Unterschriften eine Reihe von Ähnlichkeiten mit den echten Unterschriften des W. auf.

Unterstellt man zunächst einmal, daß ein Unbekannter diese 4 Beträge zu Unrecht erhoben hat, so muß man bedenken, daß er unter den Augen der Schalterbeamten diese 4 Quittungsunterschriften geleistet haben müßte; er konnte also nicht langsam malen und die Unterschriften aus dem Gedächtnis oder nach einer Vorlage zeichnerisch nachahmen, sondern mußte die Unterschriften flott hinschreiben. Daß sie tatsächlich flott geschrieben sind, beweist die mikroskopische Untersuchung, die alle Anzeichen für eine schnelle Schrift erkennen läßt. Die 4 Unterschriften sind unter sich in zahlreichen Punkten ähnlich, nur in geringen Punkten abweichend (s. Abb. 1); das wäre bei der Zeitdifferenz von 3 Tagen

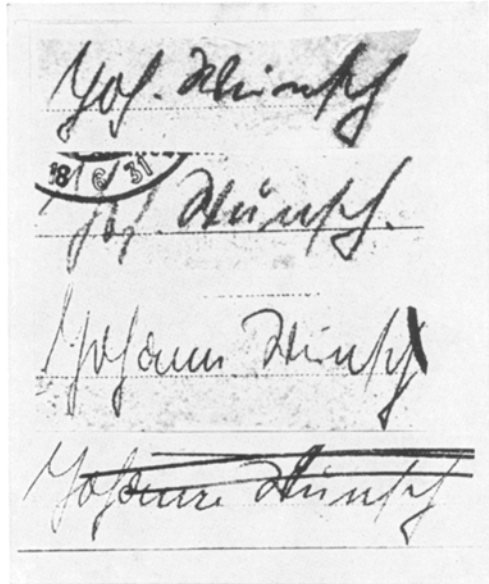


Abb. 1. 4 strittige Unterschriften, verstellt, echt, aber abgestritten.

noch nicht einmal so sehr verwunderlich. Bei der genauen Vergleichung ergaben sich außerordentlich zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen den 4 strittigen Unterschriften und den echten Schriftproben des W. (s. Abb. 2—4). Zu verweisen ist unter anderem besonders auf die vereinfachte W-Form, die sich auch in früheren echten Unterschriften findet.

Es ist in der Praxis nicht möglich, daß ein Dritter am Schalter 4 fließend geschriebene Unterschriften — die ja bei den zahlreichen Ähnlichkeiten mit den echten Unterschriften nachgeahmt sein müßten — mit so vielen Übereinstimmungen einerseits untereinander und andererseits mit den echten Unterschriften abgeben

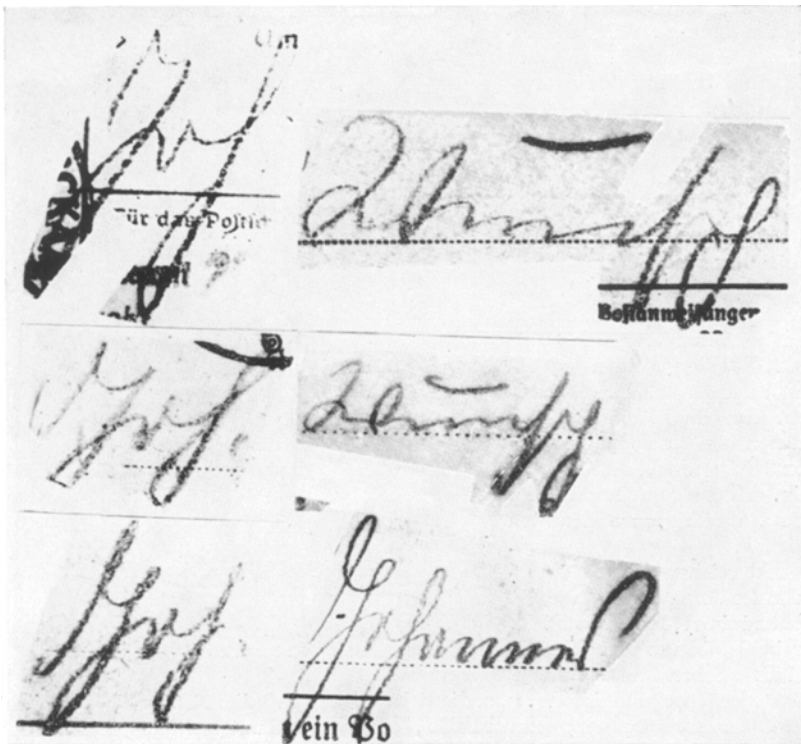


Abb. 2. 3 unbefangene Vergleichungsproben.

kann. *Das ist nur dem Namensträger selbst möglich.* Dieser Schluß wird um so überzeugender, als in den 4 strittigen Unterschriften ein gewisser Schwankungsgrad in der Schreibweise vorhanden ist, der sehr gut zu der wechselnden Schreibweise des W. paßt.

Gleichwohl muß hervorgehoben werden, daß einige Abweichungen von den echten Unterschriften vorhanden sind. Sprechen diese nun doch etwa für eine Urheberschaft durch eine dritte Person, oder wie sind sie zu erklären? Zunächst sei nochmals folgendes hervorgehoben: Die zum Teil sehr feinen Übereinstimmungen mit den echten Unterschriften sind außerordentlich bedeutsam; ihr Wert wird noch dadurch gehoben, daß es sich zum Teil um sog. inkonstante, in den echten Unterschriften nur hier und da vorkommende Merkmale handelt. Diese können

ja von einem Fälscher, der in der Regel nach einem einzigen Vorbild, selten nach mehreren, arbeitet und nicht den gesamten Schwankungsgrad der Schrift genau studiert hat, unter den gegebenen Entstehungsumständen unmöglich sämtlich in den 4 strittigen Unterschriften angebracht worden sein, um so weniger, als erfahrungsgemäß derartig feine Schrifteigentümlichkeiten vom Laien und ohne Mikroskop nicht erkannt zu werden pflegen und dann auch nicht so treffend nachgeahmt werden können.

Auffällig ist auch, daß in den strittigen Unterschriften gerade die unnatürlich aussehenden Teile am wenigsten Ähnlichkeit mit den echten Unterschriften haben, während man bei einer Fälschung durch Nachahmung eher das Umgekehrte erwarten sollte. Hiernach ist keine andere Erklärung möglich, als

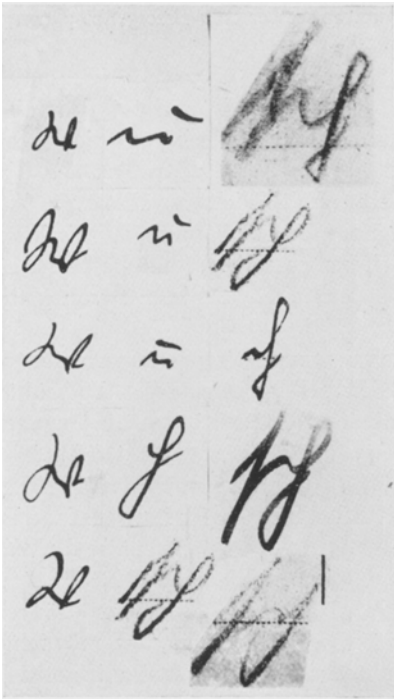


Abb. 3. Spezielle Buchstabenformen aus den Vergleichsproben.

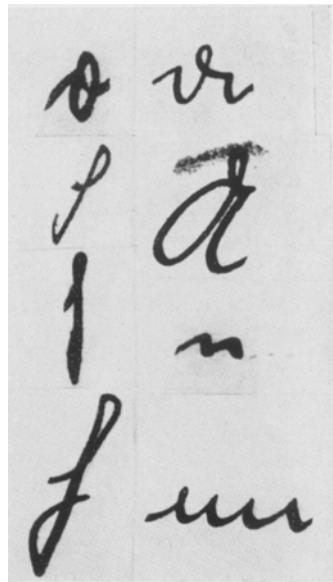


Abb. 4. Spezielle Buchstabenformen aus den Vergleichsproben.

daß die wenigen Abweichungen in den 4 strittigen Unterschriften gegenüber den echten Unterschriften von dem Namensträger W. *bewußt* gemacht worden sind, daß gewisse Gegensätze zu seiner natürlichen Schrift vielleicht sogar vorher eingeübt worden sind, wie z. B. der sonst nie vorkommende große Abstand bei der Unterbrechung hinter dem „u“.

*Zusammenfassend* wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß die sämtlichen 4 Unterschriften *zweifelloso* echt seien und daß W. seine eigene Unterschrift (auch den Vornamen) mit einer gewissen Mentalreservation niedergeschrieben habe, um zu versuchen, sie nachher sogar unter Berufung auf ein Schriftgutachten mit Erfolg abzuleugnen.

Auf Vorhalt des Ergebnisses der Schriftuntersuchung entgegnete W. lediglich, daß es von der falschen Voraussetzung ausgehe, *er* sei der Täter, folglich auch

zu einem falschen Resultat geführt habe; es handele sich um eine ganz raffinierte Fälschung; er sei unschuldig, so wahr Gott helfe.

Gegen den nunmehr erlassenen Strafbefehl (3 Wochen Gefängnis) erhob W. in einem erregten Schreiben Einspruch; er betrachte die ganze Sache als ungeheuerliche Verleumdung und den Strafbefehl als Gipfelpunkt dieser Machenschaften.

Die Strafe wurde daraufhin vom Amtsgericht auf 5 Wochen Gefängnis erhöht. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß das Gericht übereinstimmend mit dem Sachverständigengutachten der Überzeugung sei, daß der Angeschuldigte seine eigene Unterschrift mit einer gewissen Mentalreservation etwas abweichend geschrieben habe, um dieselbe nachher um so besser mit Erfolg ableugnen zu können. Die Berufung wurde verworfen.

*Schneickert* berichtet über einen ähnlichen Fall von Urkundenfälschung, bei dem ein Landmann, der seinen Namen stets lateinisch zu schreiben pflegte, eine Wechselunterschrift deutsch geschrieben und diese später unter Eid abgestritten hatte: „Daß diese Art der Verstellung der eigenen Unterschrift sehr unglücklich gewählt war, liegt auf der Hand; denn jeder Fälscher hätte sich bemüht, die zu fälschende Akzeptunterschrift möglichst ähnlich zu gestalten, und hätte sie zumindest lateinisch schreiben müssen, um einen Schimmer von glaubhafter Echtheit zu erreichen.“

Dieser plumpe Fälschungsversuch ist zugleich ein Beweis für die Einfältigkeit, mit der gewöhnlich Schriftfälschungen von Ungeübten und von keiner Sachkenntnis beschwerten Personen ausgeführt werden.

In einer weiteren, kürzlich erschienenen Arbeit<sup>15</sup> erwähnt *Schneickert* u. a. kurz den ihm mitgeteilten Fall W. Hier wird auch darauf hingewiesen, daß gelegentlich ein vom Reisenden bedrängter Kunde einen Bestellschein mit stark veränderter Unterschrift versehe, um später die Ware nicht abzunehmen und die Unterschrift im nachfolgenden Rechtsstreit ableugnen zu können. Dasselbe könne auch geschehen, um einen drängenden Gläubiger loszuwerden. Auch sei zu berücksichtigen, daß möglicherweise der Einwand der Unterzeichnung im Rauschzustand gemacht werde, um eine tatsächliche Unterschriftenfälschung zu verdecken.

*Schneickert* erwähnt auch Fälle mit Flucht in schulmäßige und unleserliche Handschrift; letztere erfolgt manchmal speziell bei Wechseln absichtlich, um den Namen so abweichend zu gestalten, daß er mit dem gewöhnlichen Namenszug nicht zu vergleichen ist, weil er überhaupt nicht gelesen werden kann. Wechselunterschriften würden aus Sorglosigkeit und Leichtsinn oft so unleserlich geschrieben, daß sie weder für den Schreiber noch für den Sachverständigen identifizierbar seien. Diese Unsitte würde das Verbrechen der Urkundenfälschung außerordentlich erleichtern und müßte daher vom Standpunkt der Verbrechensverhütung und wirtschaftlicher Unzuträglichkeiten bekämpft werden.

In diesem Zusammenhang erwähnt *Schneickert*<sup>15</sup> einen Fall, der leicht zum Verhängnis für einen Prozeßbeteiligten hätte werden können.

Eine 74-jährige Frau habe 4 Quittungsunterschriften bestritten, weil sie ihren Namen nie so geschrieben habe, wie ihn diese 4 strittigen Quittungen aufwiesen, nämlich „Schmökel“; sie schreibe ihren Namen stets ohne „e“ und mit einem kleinen Anfangs-„s“, also „schmökl“. Trotzdem sprach sich *Schneickert* für die Echtheit der bestrittenen 4 Unterschriften aus; es war nämlich auch unwiderleglich behauptet worden, daß der schreibungewandten Frau der Name in richtiger Schreibweise mit „e“ vorbuchstabiert worden sei. Ferner hatte sich feststellen lassen, daß alle 4 Unterschriften ursprünglich mit einem kleinen Anfangs-„s“ geschrieben worden waren. Dieses war aber jedesmal nachträglich — gleichgültig von wem — so übermalt worden, daß jetzt ein großes Anfangs-„S“ vorhanden war.

Auf Grund seiner einschlägigen Erfahrungen kommt *Schneickert* zu dem Ergebnis, daß es 4 Arten der Verstellung der eigenen Unterschrift gäbe:

1. Anwendung einer nicht gewohnten Schriftart (deutsch oder lateinisch).
2. Anwendung einer möglichst schulmäßig-kalligraphischen Schrift zur Unterdrückung aller individuellen Schriftmerkmale.
3. Anwendung einer völlig unleserlichen Schrift.
4. Vortäuschung einer im Rauschzustand geschriebenen Schrift.

*Jansen*<sup>4</sup> berichtet über einen Fall, der ihm in der fast 19-jährigen Sachverständigentätigkeit in seiner Art der einzige geblieben sei; das von ihm abgegebene Schriftgutachten habe wahrscheinlich einen Meineid verhütet. Es lehrt, mit welcher Vorsicht verfahren werden muß, und welche außergewöhnlichen Hilfsmittel der Sachverständige unter Umständen zur Anwendung zu bringen hat.

Aus dem Abschluß eines Geschäftes schuldete B. dem A. 400 RM. Nach der Behauptung des A. hatte B. über diese Schuld einen Revers eigenhändig ge- und unterschrieben. Im Prozeß des A. gegen B. gab letzterer zwar zu, den Text der Urkunde geschrieben zu haben, erhob aber den Einwand, seine Unterschrift sei gefälscht. Das Geschäft sei nicht zustande gekommen. B. verlangte eine Schriftverglei- chung, indem er hervorhob, daß er seine Unterschrift doch völlig anders schreibe. Tatsächlich war kaum eine Übereinstimmung mit seinen gewöhnlichen Unterschriften ersichtlich.

Seine gewöhnliche Unterschrift zeigte das Bild vereinfachter, unverbundener Buchstaben, die Reversunterschrift aber gerade das Gegenteil davon: übermäßig verbundene Schriftzeichen mit einer Paraphe.

Bei einer Prüfung lediglich nach dem Gesamtbilde, den Buchstabenformen und der Verbindung derselben hätte man auf einen anderen Urheber schließen müssen. Auch bei der mikroskopischen Prüfung ergaben sich keine objektiven Fälschungsmerkmale durch Verstärkung der Linien, Anflickungen, Unsicherheiten usw.; dagegen erschien an einigen Stellen der Farbton der Schrift braunschwarz, an anderen Stellen blauschwarz leuchtend. Bei der Betrachtung mit unbewaffnetem Auge sah die ganze Unterschrift gleichmäßig schwarz aus. Ein mit geeigneten Reagenzien genom- mener Abdruck ergab an den Hauptstrichen der Buchstaben blutrote, dagegen an den Zwischenverbindungen hellblaue Färbung.

Darauf, daß B. seine eigene Unterschrift selbst nachträglich geändert habe, um sie hinterher als die seinige ableugnen zu können, kam *Jansen* zunächst nicht, weil es im gewöhnlichen Verkehr doch üblich ist, daß ein aus einem Revers Ver-

pflichteter — hier B. — dem Gläubiger den unterschrittlich vollzogenen Revers sofort übergibt. B. hätte dann gar keine Gelegenheit zur Änderung seiner Schrift gehabt. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Tinte des Textes (Kopiertinte) mit der braunschwarzen und rot reagierenden Tinte der Unterschriftsbuchstaben gleich war. Die blauschwarzen Teile der Unterschrift waren dagegen mit anderer Tinte geschrieben. *Jansen* gab hiernach sein Gutachten dahin ab, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Abänderung der Unterschrift durch B. selbst bestehe.

Bei der nächsten Verhandlung stellte sich heraus, daß B. den Revers dem A. nicht sofort übergeben, sondern — angeblich aus Versehen — eingesteckt und einige Wochen bei sich gehabt hatte.

Der Vorsitzende stellte nun an den Zeugen B. unter Belehrung über das Recht zur Zeugnisverweigerung die Frage, ob er seine eigene Unterschrift verändert habe. B. erklärte, er verweigere sein Zeugnis. Interessant war an dem Zeugen B. das Mienenspiel und die lautlose Spannung des Gerichtshofes in der Erwartung der Antwort. Wenigstens 5 Minuten lang würgte B. über der Antwort, was man an dem heftigen Arbeiten der Halsmuskulatur beobachten konnte.

Im darauffolgenden Zivilprozeßtermin erging Versäumnisurteil.

Dieser Fall von *Jansen* paßt bezüglich des Motives sehr gut zu den übrigen angeführten Verstellungen der eigenen Unterschrift, wenn auch bezüglich der Ausführung grundsätzliche Unterschiede bestehen.

Es kommt auch sehr darauf an, ob der Fälscher Gelegenheit hat, die Fälschung vorzubereiten. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob er *ungestört bei sich zu Hause* arbeiten, *Vorstudien* machen und *hinreichend Zeit* auf die Fälschung verwenden kann, oder ob er die Fälschung in großer Eile ausführen muß, oder ob er gar in Gegenwart anderer Personen, unvorbereitet und gewissermaßen *ex tempore*, fälschen muß, wie z. B. bei Empfangsbescheinigungen und dergleichen. Manche Fälschung, die unter günstigen Umständen wohl gelingen kann, muß für unausführbar gelten, wenn die Umstände weniger günstig liegen (*Meyer*<sup>5</sup>).

Im Fall *Jansen* hatte der Fälscher B. den Revers eingesteckt, um in aller Ruhe zu Hause fremde Schriftmerkmale an seiner Unterschrift anzubringen. Mit ganz anderen Schwierigkeiten hatte W. zu kämpfen, der stets nur auf einer Postanweisungsquittung unter den Augen des Beamten unterschreiben konnte, so daß also die Fälschung auf Anhieb gelingen mußte. Hierbei mußte der Schreiber auch in annähernd normaler Schreibschnelligkeit spontan unterschreiben, da er sich durch langsames Malen, Zögern und Überlegen wohl verdächtig gemacht hätte. Der Beamte durfte schon deswegen nicht aufmerksam werden, da er sonst den Schreiber aufmerksamer beobachtet und später bei der Reklamation des bereits einmal abgehobenen Geldes wiedererkannt hätte.

Es ergibt sich nun die Frage, ob unter den ungünstigen Bedingungen, unter denen W. gearbeitet hat, eine Täuschung überhaupt gelingen kann bzw. inwieweit wenigstens von einem Sachverständigen nachgewiesen werden kann, daß es sich um eine Verstellung der *eigenen* Unterschrift handelt.



Von wesentlicher Bedeutung ist es hierbei, daß echte Vergleichsproben aus entsprechender Zeit zur Verfügung stehen, denn die Unterschrift verändert sich erfahrungsgemäß im Lauf der Jahre besonders bei jüngeren Personen aus äußeren und inneren Gründen (*Osborn*<sup>8</sup>, *Meyer*<sup>5</sup>).

Um Anhaltspunkte für die Beantwortung der gestellten Frage zu erhalten, wurden zahlreiche Versuche vorgenommen. Diese erstreckten sich darauf, ob die *eigene Unterschrift* derartig verstellt und die eigenen Schriftmerkmale derartig unterdrückt werden können, daß sich der begründete Verdacht dafür ergibt, ein anderer könne als Urheber der verstellten Unterschrift in Frage kommen, oder ob doch so viele individuelle Merkmale bestehen bleiben, daß der Sachverständige evtl. sogar den Eid des Fälschers entkräften und den Gerichtshof von der Echtheit der abgestrittenen verstellten Unterschrift überzeugen kann. Es sollen dabei folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Methoden werden angewandt, um über die eigenen charakteristischen Schriftmerkmale hinwegzutäuschen?
2. In wieviel Fällen bzw. wie weit gelingt die Unterdrückung eigener Schriftmerkmale und die Schriftverstellung unter Berücksichtigung der Bildung, des Berufs und Geschlechts?
3. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit für den Schriftsachverständigen, die Verstellung zu erkennen?

Als Versuchspersonen dienten 200 Angehörige der verschiedensten Berufe:

*Männer:* Alt-Akademiker (14), Studenten (40), Lehrer (6), Sekretäre (30), Kaufleute (10), Polizei- und Kriminalbeamte (6), Handwerker (7), gelernte Arbeiter (4), Schüler (3).

*Frauen:* Ältere Frauen mit Beruf (12), Frauen ohne Beruf (16), Studentinnen (21), Sekretärinnen (4), Verkäuferinnen (1), Kellnerinnen (4), Dienstmädchen (7), Jung-Mädchen mit Beruf (7), Jung-Mädchen ohne Beruf (3), Schülerinnen (5).

Angenommen wurde: Die Versuchsperson befindet sich in dringender Geldnot und kommt auf der Post — wie sie auf eine für sie bestimmte postlagernde Anweisung hin Geld abheben will — auf den Gedanken, ihre Unterschrift absichtlich zu verstellen, um dann unter der Behauptung, ein Dritter habe das Geld abgehoben und die Unterschrift verstellt, noch einmal die Auszahlung des Geldes zu verlangen. Es kam also darauf an, die Versuchsbedingungen so zu gestalten, daß Vorübungen unmöglich waren. Späteren Untersuchungen soll es vorbehalten bleiben, festzustellen, wie sich die Ergebnisse ändern, wenn sich die Versuchspersonen auf die Ausführung der Fälschung vorbereiten können.

Je flüchtiger eine Unterschrift hingeworfen wird, je sicherer die Schreibbewegung ist und je weniger Korrekturen darin vorhanden sind, desto eher wird, nach *Saudek* wenigstens, auf den ersten Blick und beim Laien der Schein der Natürlichkeit und Unverstelltheit gewahrt bleiben. Meistens aber erfolgt die Fälschung, wenn nicht eine lange Übung vorhergeht, nicht automatisch, sondern mit zeichnerischem Einschlag und auch mit öfterem Wechsel in der Haltung der Feder. Es ist klar, daß dabei der Fälscher von einer inneren Unsicherheit beherrscht wird, die sich in der Unsicherheit und Zaghaftigkeit jener Miniaturbewegungen

widerspiegelt, deren graphische Spur auf dem Papier die Schrift bildet. Häufig gelingen ihm alle Formen bei der Niederschrift nicht und es wird nachkorrigiert. Trotzdem können diese Unsicherheiten auch ohne Fälschungsabsichten vorkommen, wenn die Unterschrift im Affekt geschrieben ist (*Vorkastner*<sup>18</sup>).

Die Verwendung von untauglichen Schreibmaterialien und Schreibinstrumenten kann dasselbe Ergebnis zeitigen (*Saudek*<sup>15</sup>), wenn mindestens zwei der folgenden Mängel gleichzeitig bestehen: Rostige Feder, Feder mit ungleich langen Federspitzen, klötrige, verstaubte, verfettete Tinte, poröses oder feuchtes Papier, sandiger Bleistift mit teilweise die Graphitspitze überragender Holzumhüllung, extrem rauhe, ungleichmäßige Schriftunterlage und ruckweise Erschütterung der Schreibfläche, z. B. beim Schreibakt während einer Fahrt (*Buhtz*<sup>1</sup>).

Diese Fehlerquellen und Täuschungsmöglichkeiten fielen bei den von Verf. angestellten Versuchen fort, da jede Versuchsperson mit einwandfreiem Schreibmaterial ausgerüstet wurde. Die natürlichen und verstellten Unterschriften mußten auf dem gleichen Bogen in gewohnter normaler Schreibschnelligkeit unmittelbar nacheinander abgegeben werden. Zeichnerisch gefertigte Verstellungen schieden deshalb aus. Auch ein vorheriges Einüben von Verstellungsvariationen war unmöglich, da ahnungslose Personen um Schriftproben gebeten wurden. Von einengenden Vorschriften, wie sie *Georg Meyer* und *Mueller* gaben, wurde abgesehen, um der Phantasie jedes einzelnen freien Lauf zu lassen und um aus der Versuchsperson alle Möglichkeiten herauszuholen, „ungefähr so, wie ein Regisseur aus Schauspielern, die oft selbst gar nicht wissen, wieviel sie eigentlich können, viel Interessantes herausholt“ (*Türkel*<sup>17</sup>). *Herausholen heißt aber nicht suggerieren*. Die der Versuchsperson während des Experimentes zu erteilenden Aufträge müssen daher solche sein und die experimentellen Bedingungen des Schreibaktes müssen so gewählt werden, daß es der Versuchsperson nicht etwa von vornherein klar ist, worum es dem Leiter des Schreibversuchs geht bzw. welche *Schriftvarianten und Variationsmöglichkeiten* der Versuchsperson er sucht.

Bei den vorgenommenen Verstellungsversuchen wurden daher weder Vorschriften bezüglich des Schriftsystems gemacht wie bei *Mueller*, noch bestimmte Verstellungsarten verlangt wie bei *Georg Meyer*.

Überblickt man die Ergebnisse der Versuche, so fällt auf, daß einige Unterschriften kaum ein Verstellungsmerkmal zeigen. Dies erklärt sich daraus, daß teilweise der Wille, auf den Versuch einzugehen, fehlte. Daß manche Versuchspersonen zunächst mißtrauisch waren, einem Unbekannten gerade ihre Unterschrift zu geben und diese dabei gar noch zu verstellen, ist verständlich. Mehrere Beamte von der Post usw. ließen sich trotz ausreichender Legitimation und Erlaubnis des Post-

direktors überhaupt nicht zur Abgabe ihrer Unterschrift bewegen. Einige taten es nur ungerne, und hier ließen sich dann so gut wie gar keine Unterschiede zwischen den echten und verstellten Unterschriften herausfinden.

Diese nicht gelungenen Versuche wurden mit aufgeführt — nicht um deutlich zu machen, wie schwierig es ist, ein möglichst vielseitiges Material zusammenzubringen — sondern weil sicher bei allen derartigen Versuchen Personen vorhanden sind, die sich bewußt oder unbewußt gegen ein ihnen unsittlich erscheinendes Verlangen — und das ist eine Urkundenfälschung ohne Zweifel — sperren.

Dieser Feststellung, daß in einigen Versuchen Verstellungsmerkmale überhaupt fehlten und daß die Schrift in unverkennbaren Zügen in gewohntem Rhythmus geschrieben wurde, entspricht das entgegengesetzte Extrem, bei dem von regelrechten und regelmäßigen Schriftzügen kaum mehr gesprochen werden konnte. Fehlte auf der einen Seite die Leistungsbereitschaft vollkommen, so war sie auf der anderen in sehr verstärktem Maße vorhanden, wobei vor allem die Schreibschnelligkeit so gesteigert wurde, daß eine Kontrolle der Handbewegungen nicht mehr möglich war und teilweise ein fast unleserliches Gekritzeln entstand. Beide Extreme stellen jedoch nur Ausnahmen dar. Wenden wir uns nun dem Gros der Versuche zu!

Hierbei wurden am häufigsten die Schriftlage und das Schriftsystem verstellt, und zwar einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Variationen die Schriftlage 93 mal (46,5%), das Schriftsystem 64 mal (32%).

Hierdurch werden die Ergebnisse *Schneickerts* und *Muellers* auch insofern bestätigt, als nicht nur bei längeren Schriftstücken, sondern auch bei der Verstellung von Unterschriften am häufigsten die *Schriftlage* verändert wird, wenn auch *Schneickert* wesentlich höhere (71%), *Mueller* dagegen wesentlich niedrigere (19%) Prozentzahlen angibt.

Dagegen wurde das *Schriftsystem* in 32% aller Fälle verstellt gegenüber den 13% bei *Schneickert*. *Mueller* hat diese Verstellungsart in seine Versuche nicht einbezogen.

Die Verstellung des Schriftsystems kommt bei Unterschriften vielleicht deswegen häufiger vor, weil sie alter Gewohnheit gemäß bei sonst deutscher Schrift lateinisch geschrieben werden. In solchen Fällen liegt es nahe, bei einer Verstellung auch die Unterschrift deutsch zu schreiben.

Die Versuchspersonen gaben andererseits des öfteren ihrer Überraschung Ausdruck, daß der Übergang in das ungewohnte andere Schriftsystem meist nicht so glatt ging, wie sie erwartet hatten. Sie teilten auch hinterher mit, sie könnten gar nicht mehr richtig deutsch bzw. lateinisch schreiben. Solche Personen werden also bei einer längeren Schriftprobe — wie bei den *Schneickertschen* Versuchen — nur seltener ihre Zuflucht zum Schriftsystemwechsel nehmen, sondern nach

einer anderen leichten Verstellungsmöglichkeit greifen, die für sie nicht so konzentrierte Aufmerksamkeit erfordert, die Schreibschnelligkeit weniger hemmt und nicht die Gefahr von verräterischen Rückfällen in das gewöhnliche Schriftsystem in sich birgt. Das ist eben dann bei längeren Schriftproben entsprechend den bisherigen Erfahrungen die Schriftlage.

An dritter Stelle steht die bei *Mueller* und *Schneickert* ziemlich seltene Verstellung der Buchstabenformen. Diese Verstellungsart ist bei *Schneickert* und *Mueller* wohl zum Teil mit bei den Schnörkelungen, Stilisierungen und Vereinfachungen enthalten; sie hat dort aber auch nicht die Bedeutung wie hier, denn es ist wenig beachtlich, wenn im Laufe eines längeren Textes Formen einzelner Buchstaben verändert werden. Bei einer nur wenige Buchstaben enthaltenden Unterschrift kann dagegen die Veränderung der gerade hier oft individuell geschriebenen Formen, speziell bei den Großbuchstaben, wenn nicht zur Täuschung ausreichen, doch zum mindesten die Identifizierung erschweren. Großbuchstaben werden aber nach vielfältigen Erfahrungen wesentlich häufiger verstellt als andere, weniger ins Auge fallende Eigentümlichkeiten.

Tabelle I. Verstellungsmethode.

Art der Verstellbarkeit bei Versuchs-Personen	Buhtz-Köstner 200		Schneickert 92		B. Mueller 50	
Schriftlage . . . . .	93	46,5 %	66	72 %	10	20 %
Schriftsystem . . . . .	64	32 %	12	13 %	—	—
Buchstabenformen . . . . .	54	27 %	5	5 %	—	—
Verengerung . . . . .	48	24 %	13	14 %	6	12 %
Verbreiterung . . . . .	38	19,5 %	—	—	—	—
Bindungsstärke . . . . .	35	17,5 %	—	—	—	—
Proportionen . . . . .	19	11 %	—	—	1	2 %
Schönschrift . . . . .	—	—	14	15 %	9	18 %
Schulmäßige Schreibweise .	15	7,5 %	—	—	7	14 %
Bindungsform . . . . .	14	7 %	14	15 %	3	6 %
Druckverringerung . . . . .	14	7 %	—	—	3	6 %
Veränderung d. Vornamens	12	6 %	—	—	—	—
Druckverstärkung . . . . .	11	5,5 %	23	25 %	3	6 %
Vereinfachung . . . . .	8	4 %	18	20 %	—	—
Verkleinerung . . . . .	6	3 %	14	15 %	12	24 %
Vergrößerung . . . . .	6	3 %	12	13 %		
Verbreit. d. Unterschleifen	—	—	15	16 %	—	—
Drucktypenschrift . . . . .	6	3 %	2	2 %	—	—
Stilisierte Schrift . . . . .	—	—	—	—	1	2 %
Keine Veränderung . . . . .	6	3 %	—	—	—	—
Anfangs-/Endstr., u-Haken	—	—	15	16 %	—	—
Diakrit. Zeichen . . . . .	4	2 %	—	—	—	—
Verschnörkelung . . . . .	3	1,5 %	8	9 %	6	12
Titel . . . . .	3	1,5 %	—	—	—	—
Gekritzelt . . . . .	3	1,5 %	—	—	—	—

Bei den vorgenommenen Versuchen war die Veränderung einzelner *Buchstabenformen* 54 mal festzustellen (27%), während sie bei *Schneickert* ausdrücklich nur 5 mal (5,4%) erwähnt ist.

Auf diese Verstellungsarten folgen die *Verengerung* (46 mal = 24%), die *Verbreiterung* (39 mal = 19,5%) und die Änderung der Bindungsstärke (35 mal = 17%). Die übrigen Methoden treten an Häufigkeit weit zurück.

Ein Vergleich mit den *Muellerschen* und *Schneickertschen* Zahlen ergibt sich aus vorstehender Tab. 1.

Bei der Gegenüberstellung des Ergebnisses dieser Versuche mit *Muellers* und *Schneickerts* Ergebnissen ist auffällig, daß es Abteilungen gibt, die dort nicht vorhanden sind und umgekehrt. Das ist zum Teil eine Folge der verschiedenartigen Versuchsbedingungen, denn bei Unterschriften wird z. B. Schönschrift von vornherein seltener zu erwarten sein. Auffällig ist jedoch, daß die Druckverstärkung bei *Schneickert* so häufig vorkommt (23 mal = 25%), daß auch die Verschnörkelung bei *Mueller* und *Schneickert* wesentlich zahlreicher ist, während andererseits bei *Schneickert* eine Druckverringerung überhaupt nicht beobachtet wird.

Verbreiterungen, Änderungen in Bindungsstärke und -form sind als Verstellungsmerkmal weder bei *Schneickert* noch bei *Mueller* angegeben.

Bei *Mueller* ist die von *Schneickert* überhaupt nicht beobachtete Verstellung der Proportionen nur 1 mal vorhanden gewesen, während sie in den dieser Arbeit zugrunde liegenden Versuchen 19 mal (= 11%) angewendet wurde.

Hieraus geht hervor, daß ein Vergleich zwischen den 3 Versuchsreihen in manchen Punkten nicht möglich ist. Zu beachten ist z. B. auch, daß die Versuchspersonen *Schneickerts* ihre Schriftproben zum Teil zu Hause angefertigt und dabei vielleicht vorher geübt haben, auch wenn sie das nicht tun sollten. Sie hatten dabei Zeit genug zu überlegen, welche Veränderungen sie systematisch im ganzen Schriftstück durchführen wollten, z. B. Veränderung der Unterschleifen.

Die Voraussetzungen der Versuche sind also bei *Schneickert* andere gewesen.

War bis jetzt nur festgestellt worden, wie oft die verschiedenen Variationen überhaupt benutzt wurden, so ist es für die Beurteilung nicht minder wichtig zu wissen, wie oft nur ein Merkmal und wie oft mehrere gleichzeitig verstellt wurden:

Kein Merkmal . . . . .	6 Personen
1 „ . . . . .	48 „
2 Merkmale . . . . .	81 „
3 „ . . . . .	47 „
4 „ . . . . .	11 „
5 „ . . . . .	7 „
Zusammen . . . . .	200 Personen.

Am häufigsten, in 40% der Fälle, werden also gleichzeitig 2 Merkmale verstellt, dagegen in nur 25% 1 Merkmal bzw. 3. Die Verstellung von 4 bzw. 5 Merkmalen oder keinem schwankt um 4,5% herum.

Die Häufigkeit gruppiert sich also in Form einer Binominalkurve (Abb. 5).

Es fragt sich weiter, ob diese Methoden zum Ziel geführt haben, d. h. wie oft die Verstellung einigermaßen erfolgreich war. Überblickt man die einzelnen Ergebnisse zusammenfassend unter diesem Gesichtspunkt, so ist festzustellen, daß nur ein auffällig geringer Prozentsatz als gelungen zu bezeichnen ist, nämlich 29 von 200, also 14,5%.

Von vornherein scheidet alle Versuche aus, bei denen nur das Schriftsystem geändert worden ist. Die Post verlangt nämlich von jeder Person, die eine postlagernde Sendung abholt, einen mit Lichtbild und

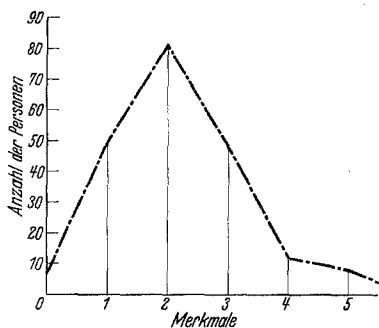


Abb. 5. Häufigkeitskurve der verstellten Merkmale.

eigener Unterschrift versehenen Ausweis, z. B. Paß, Studentenkarte oder besonderen Postausweis. Der Schalterbeamte würde in diesen Fällen also durch die Abweichung des Schriftsystems sofort stutzig werden und Verdacht schöpfen, wenn er sich die Mühe machen würde, außer dem Lichtbild auch die Unterschrift genauer zu betrachten. Es ist allerdings höchst fraglich, ob die Beamten letzteres wirklich öfters tun und, ob sie auch die nötige Sach-

kunde besitzen, geschickte Verstellungen zu erkennen. Die Gefahr der Entdeckung dürfte also nach dieser Richtung kaum erheblich sein.

Vom Standpunkt des Sachverständigen aus haben die Systemwechsler dagegen wesentlich geringere Chancen für das Gelingen ihrer Schriftverstellung. Denn ein Fälscher, der sich nur in das andere Schriftsystem flüchtet und damit eine gelungene Fälschung ausgeführt zu haben glaubt, wird bei aufgenommenen Diktatproben des entsprechenden Schriftsystems meist sofort überführt werden können.

Die Bewertung des Schriftsystemwechsels als brauchbares Verstellungsmerkmal kann also nur ganz gering sein.

Auch die Fälle, bei denen nur der Vorname geändert oder einfach unleserlich gekritzelt wurde, scheidet bei den aufgestellten Versuchsbedingungen als mißlungen aus.

Etwas bessere Ergebnisse zeitigten die anderen Verstellungsmethoden, wie aus den genauen Versuchsprotokollen zu ersehen ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Aussicht auf Erfolg eher von der Wertstärke als von der Zahl der im Einzelfall verstellten Merkmale abhängt

und daß außer der Änderung der Bindungsstärke und -form die Verstellung der Proportionen, des Drucks, die Verengerung, Verbreiterung und der diakritischen Zeichen die wesentlichste Rolle spielen, abgesehen natürlich von der Veränderung der speziellen Buchstabenformen, die bei Unterschriftsfälschungen meist von sehr hoher Bedeutung ist. Von Interesse dürfte es ferner sein, ob den Männern oder Frauen die Verstellung im allgemeinen besser gelungen ist. Ein Vergleich zwischen den gelungenen Verstellungen der von beiden Geschlechtern abgegebenen Schriftproben könnte ein Bild von ihrer Fähigkeit geben; allerdings nur, wenn dabei auch die Zahl und Wertstärke der veränderten Merkmale mit einbezogen wird.

Von 120 Männern gelang die Schriftverstellung 14 gut und 6 mäßig.

Von 80 Frauen gelang die Schriftverstellung 4 gut und 5 mäßig.

Nach der Zahl der veränderten Merkmale beurteilt, veränderten 120 Männer zusammen 283 Merkmale, das sind pro Kopf 2,4 Merkmale.

80 Frauen verstellten zusammen 163 Merkmale, das sind pro Kopf 2,0 Merkmale.

Es fragt sich nun, ob die Fähigkeit zur Schriftverstellung von Bildung, Stand oder Beruf abhängt. Zu diesem Zweck sollen die von jedem Beruf abgegebenen Schriftproben in einen Vergleich zu den gelungenen gesetzt werden.

Tabelle 2. Gelungene Versuche.

<i>a) bei Männern:</i>	<i>b) bei Frauen:</i>
14 Alt-Akademiker . . . . . 4	12 ältere Frauen mit Beruf . . . . 1
40 Studenten . . . . . 6	16 „ „ ohne Beruf . . . . . 3
6 Lehrer . . . . . 1	21 Studentinnen . . . . . 4
30 Sekretäre . . . . . 2	4 Sekretärinnen . . . . . 2
6 Kriminalbeamte . . . . . 1	1 Verkäuferin . . . . . 0
10 Kaufleute . . . . . 4	7 Dienstmädchen . . . . . 0
3 Schüler . . . . . 0	7 Jung-Mädchen mit Beruf . . . . 0
4 Handarbeiter . . . . . 1	3 Jung-Mädchen ohne Beruf . . . 0
7 Handwerker . . . . . 1	4 Kellnerinnen . . . . . 1
	5 Schülerinnen . . . . . 0

Es ergibt sich weiter die Frage, ob etwa die Zahl der pro Kopf verstellten Merkmale im Zusammenhang mit Bildung und Beruf steht (Tab. 3).

Die Polizei- und Kriminalbeamten haben also die besten Leistungen überhaupt erzielt. Dieses Ergebnis ist nicht absolut einwandfrei, wenn man bedenkt, daß die Gruppe der Polizei- und Kriminalbeamten wohl die einzige ist, die sich mit dieser Materie berufsmäßig eingehend befassen muß und daher schon einschlägige Erfahrungen besitzt.

Die Leistungen der Sekretäre und Lehrer — also der Vielschreiber — sind ebenso schlecht wie die der Handarbeiter, also der Wenigschreiber. Die Fähigkeit zur spontanen Verstellung scheint also von Beruf, Bildung und Schreibgewandtheit ziemlich unabhängig zu sein.

Tabelle 3. Verstellte Merkmale.

Anzahl	Beruf	Merkmale	pro Kopf
6	Kriminalbeamte . . . . .	18	3,0
14	Akademiker . . . . .	40	2,9
3	Schüler . . . . .	8	2,6
7	Handwerker . . . . .	18	2,6
40	Studenten . . . . .	96	2,4
10	Kaufleute . . . . .	24	2,4
6	Lehrer . . . . .	12	2,0
30	Sekretäre . . . . .	61	2,0
4	Handarbeiter . . . . .	7	1,8
21	Studentinnen . . . . .	54	2,6
5	Schülerinnen . . . . .	12	2,4
4	Sekretärinnen . . . . .	9	2,3
12	Frauen mit Beruf . . . . .	26	2,1
1	Verkäuferinnen . . . . .	2	2,0
16	Frauen ohne Beruf . . . . .	29	1,8
7	Mädchen mit Beruf . . . . .	12	1,7
7	Dienstmädchen . . . . .	11	1,6
3	Mädchen ohne Beruf . . . . .	4	1,3
4	Kellnerinnen . . . . .	4	1,0

Diese geringen Leistungen der Vielschreiber erklären sich vielleicht auch mit dadurch, daß durch die berufsmäßig häufige Leistung von Unterschriften die dabei erfolgenden Bewegungen in stärkerem Maße fixiert sind als bei anderen Berufen. Bei den Frauen haben die Kellnerinnen und Mädchen ohne Beruf mit einfacher Schulbildung keine großen Fähigkeiten zur Verstellung von Merkmalen erkennen lassen. Auch die Dienstmädchen liegen erheblich unter dem Gesamtdurchschnitt.

Nach allem scheint also zwar die Zahl der verstellten Merkmale, nicht aber das Gelingen der Verstellung im Zusammenhang mit Bildung, Beruf usw. zu stehen.

Ein Bild über die Leistungen beider Geschlechter gibt ein Vergleich zwischen Studenten und Studentinnen. Hier zeigt sich, daß die Studentinnen mit dem Durchschnitt von 2,6 Merkmalen die Studenten übertreffen, die nur 2,4 Merkmale pro Kopf verändert hatten. Auch bezüglich des Gelingens der Verstellung übertreffen die Studentinnen ihre männlichen Kollegen. Bei 40 Studenten gelangen 6, bei 21 Studentinnen 4 Verstellungen.

Diese Zahlen können jedoch bei der geringen Besetzung der einzelnen Berufe nur hinweisende Bedeutung haben; um zu weitergehenden Schlüssen zu kommen, bedarf es eines noch umfangreicheren Materials, bei dem die einzelnen Altersklassen und Berufe in beiden Geschlechtern wesentlich stärker besetzt sind.



Als für die Praxis wichtigste Feststellung ergibt sich, daß 169 von 200 Verstellungen der eigenen Unterschrift — das sind 84,5% — ohne weiteres als Fälschung nachgewiesen und identifiziert werden konnten. Von den restlichen 31 Fällen waren 18 Verstellungen gut gelungen; weitere 13 mußten bei dem geringen Vergleichsmaterial von drei normalen Unterschriften als mäßig gelungen bezeichnet werden. Würden diese auf Grund ausreichender Vergleichungsschriftproben noch identifiziert werden, so ergäbe sich für sicher gelungene Fälschungen nur die niedrige Zahl von 9%.

Wir sehen also, daß die Aussicht des Gelingens einer *Spontanfälschung ohne vorherige Übung* außerordentlich gering ist, und daß der Identitätsnachweis von einem Sachverständigen bei ausreichendem Vergleichsmaterial in den weitaus meisten Fällen erfolgreich durchgeführt werden kann.

#### Literaturverzeichnis.

- <sup>1</sup> *Buhtz*, Z. gerichtl. Schriftuntersuchungen **1930**, H. 20, 3. — <sup>2</sup> *Buhtz*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **18**, 379—411 (1931). — <sup>3</sup> *Düek*, Groß' Arch. **73**, 128 (1920/21). — <sup>4</sup> *Jansen*, Arch. Schriftuntersuchungen u. verw. Gebiete **1**, H. 3, 330. — <sup>5</sup> *Meyer, Georg*, Wissenschaftliche Grundlagen der Graphologie. 2. Aufl. Herausgeg. von Schneickert. Jena: Verlag Gustav Fischer 1925. — <sup>6</sup> *Mayer, R. M.*, Die gerichtliche Schriftuntersuchung. Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden Abt. IV, Teil 12, 2. Hälfte, H. 4. Berlin: Verlag Urban u. Schwarzenberg 1933. — <sup>7</sup> *Muel-ler, B.*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, H. 1. — <sup>8</sup> *Osborn, Schneickert*, Der technische Nachweis von Schriftfälschungen. Halle: Verlag Wilhelm Knapp 1921. — <sup>9</sup> *Sandek*, Groß' Arch. **83**, 103 (1928). — <sup>10</sup> *Schneickert*, Die Verstellung der Handschrift und ihr graphonomischer Nachweis. Jena: Verlag Gustav Fischer 1925. — <sup>11</sup> *Schneickert*, Leitfaden der gerichtlichen Schriftvergleichung. Berlin: Verlag Guttentag 1918. — <sup>12</sup> *Schneickert*, Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht. Leipzig: Verlag Vogel 1906. — <sup>13</sup> *Schneickert*, Kriminal. Mh. **1927**, 9—11. — <sup>14</sup> *Schneickert*, Z. prakt. Psychol. **4**, 117ff. (1923). — <sup>15</sup> *Schneickert*, Arch. Kriminol. **94**, 177—180 (1934). — <sup>16</sup> *Seelig*, Dtsch. Z. gericht. Med. **19**, 350. — <sup>17</sup> *Türkel*, Die Vornahme der Schreibversuche zwecks forensischer Schriftexpertise. Reichshandschriftenbund. 1932. — <sup>18</sup> *Vorkastner*, Z. gerichtl. Schriftuntersuchungen **1927**, H. 12, 4. — <sup>19</sup> *Wentzel*, Die Aufmerksamkeit in der Handschrift. Zeitschrift d. Reichshandschriftenbund, Oktober 1932, 11. — <sup>20</sup> *Wentzel*, Der Schriftindizienbeweis. Berlin: Bali-Verlag 1925.